

## ALUMINIUM-EISEN-SULFAT-LÖSUNG M330

### Anwendung

Fällungs- und Flockungsmittel zur:

- Phosphatelimination
- Blähschlammbekämpfung
- Entlastungsflockung
- Schwefelwasserstoffelimination
- Emulsionsspaltung
- CSB-Reduktion

### Chemische, physikalische und technische Angaben

Formel:	$(Al_xFe_{1-x})_2(SO_4)_3$ + Schönungsmittel
Lieferform:	braune, klare Flüssigkeit
Wirksubstanz:	min. 1,55 mol/kg Al min. 2,2 % Fe min. 4,1 %
Spurenelemente:	Cd < 1,5 mg/kg Cr < 16 mg/kg Cu < 10,5 mg/kg Hg < 0,5 mg/kg Ni < 16 mg/kg Pb < 6,0 mg/kg Zn < 11 mg/kg
Dichte:	ca. 1,3 g/cm <sup>3</sup>
pH bei 20°C:	< 1
Viskosität bei 0°C:	ca. 18 mPa·s
Kristallisation:	<-10°C

### Qualitätsmerkmal

Unsere Aluminium-Eisen-Sulfat-Lösung entspricht dem DWA Arbeitsblatt A-202.

### Bezugs- und Transportvorschriften

UN-Nr. 3264, ADR Kl. 8, Verpackungsgruppe III  
Wassergefährdungsklasse 1

### Anlieferung

- ✓ lose in gummierten Tankfahrzeugen
- ✓ 1.000 l Leihcontainer

### Dosierung

Unverdünnt an turbulenter Stelle.

### Lagerung

Zur Lagerung geeignet sind Tanks aus säure- und chloridresistenten Materialien wie glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) oder gummiertem Stahl. Es ist darauf zu achten, dass keine Messing- oder Weichstahlschlüsse verwendet werden. Für Rohrleitungen und Ventile sind PVC, glasfaserverstärktes Polyester und andere säure- und chloridresistente Materialien zu verwenden.

### Sicherheitshinweise

Beim Umgang mit dem Produkt sind Schutzbrille und Handschuhe zu tragen. Bei Haut- und Augenkontakt mit viel Wasser spülen. Arzt konsultieren.  
Bei Austreten mit viel Wasser spülen und mit Kalk neutralisieren.

### Service

- Durch langjährige Praxiserfahrung fundamentierte fachliche Beratung und Betreuung bei der Anwendung unserer Produkte
- Durchführung von Labor- und Betriebsversuchen
- Bereitstellung von Lager- und Dosieranlagen
- Unterstützung bei der Lösung wassertechnischer Probleme
- Unterstützung bei der Planung von Lager- und Dosieranlagen

### Hinweis

Diese Ausführungen sollen dem Verbraucher Hinweise und Anregungen geben; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind unverbindlich. Gesetzliche Bestimmungen, auch hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter müssen in jedem Fall beachtet werden.

Stand: Juli 2012